

ORDNUNG FÜR DIE DEKANATE DES BISTUMS REGENSBURG (vom 15.11.2005)

Abschnitt I: Das Dekanat

Artikel 1: Begriff, Gliederung und Zweck des Dekanats

(1) Das Dekanat ist der vom Diözesanbischof verfügte **Zusammenschluss** mehrerer benachbarter Pfarreien... bzw. Seelsorgeeinheiten zum **Zwecke der Förderung der Seelsorge durch gemeinsames Handeln** (can. 374 § 2).

Das Dekanat ist sowohl **mittlerer Verwaltungs-, als auch übergeordneter Seelsorgsbereich ...**, jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Jede Pfarrei...bzw. Seelsorgeeinheit ist im Bistum Regensburg einem bestimmten Dekanat zugeordnet

2) Das Dekanat dient der **Koordinierung der gemeinsamen Aufgaben der Pfarreien und Quasipfarreien bzw. der Seelsorgeeinheiten.**

Förderung der Seelsorge durch gemeinsames Handeln soll u. a. dadurch geschehen, dass – soweit vorhanden – **seelsorgliche, pädagogische, kirchenrechtliche, liturgische und sonstige einschlägige Spezialisierungen von Klerikern und Laien dem ganzen Dekanat zur Verfügung gestellt** werden. Falls für bestimmte Bereiche keine Angebote zur Verfügung stehen, soll für kompetente Vermittlung gesorgt werden.

(3) Die **Zusammenarbeit der pfarrlichen Seelsorge mit der kategorialen Seelsorge** und mit den **Ordensgemeinschaften** ist auf Dekanatsebene zu organisieren. **Die Zeiten der Eucharistiefiern** (vor allem am Vorabend des Sonntags und Sonntagabend) sind auf Dekanatsebene **abzustimmen.**

(4) Die **Verbände** sollen Organisationsformen auf Dekanatsebene entwickeln bzw. ausbauen.

(4) Mit Zustimmung des Ortsordinarius können in den Dekanaten **zentrale Einrichtungen für überörtliche Seelsorgsaufgaben** im Dekanatsbereich (u.a.

Schulung von Mitarbeitern, besonders von Ehrenamtlichen,

Begleitung ehrenamtlich Tätiger,

Aus und Weiterbildung für kirchliche Aufgaben,

Erwachsenenbildung,

Schule, Jugendpastoral, Ökumene,

sozial-caritative Tätigkeiten,

Ehe- und Familienseelsorge,

Begleitung von Katechumenen und Konvertiten,

Liturgie und Kirchenmusik) geschaffen werden.

In diesem Falle sind entsprechende längerfristige Vereinbarungen unter allen beteiligten Kirchenstiftungen über die damit verbundenen Rechte und Pflichten zu schließen,...

Abschnitt II: Personalorgane des Dekanats

Artikel 6: Aufgaben des Dekans

1) Der Dekan hat die Pfarrer und sonstigen Seelsorgsvorstände seines Dekanats sowie die **Mitarbeiter/-innen** auf Dekanatsebene **in ihr Amt einzuführen.**

(2) Der Dekan hat die gemeinsame pastorale Tätigkeit im Dekanat zu fördern sowie Seelsorge und Verwaltung zu koordinieren (can. 555 § 1, 1° CIC)...

... die Kleriker des Dekanats und die pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat zu gemeinsamem Planen und Handeln und gegenseitiger Hilfe zu veranlassen und dazu regelmäßige Dekanatskonferenzen einzuberufen, die er auch leitet; .

... die Arbeit der für Aufgaben auf DekanatsEbene berufenen pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat zu koordinieren und zu unterstützen;

6. dafür zu sorgen, dass die Gottesdienstzeiten innerhalb des Dekanats aufeinander abgestimmt werden;

7. die kirchliche Erwachsenenbildung, die Jugendseelsorge, die caritative Tätigkeit – sei es durch die organisierte Caritas oder die Gemeinde-Caritas - und die Gemeindemission auf DekanatsEbene zu fördern;

11. einmal im Jahr zu einem Dekanatsjahrtag in einer geeigneten Kirche des Dekanats nach Rücksprache mit dem zuständigen „rector ecclesiae“ einzuladen;)

8. Der Dekan trägt Mitverantwortung für die spirituelle Begleitung und Weiterbildung aller pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat, die einen speziellen Seelsorgeauftrag auf DekanatsEbene haben oder in der Verwaltung des Dekanates tätig sind.

Artikel 8: Stellvertreter des Dekans (Prodekan)

Artikel 9: Bischöfliche Beauftragte im Dekanat

(1) Für jedes Dekanat wird ein Kirchlicher Schulbeauftragte(r)

bestellt ...

(2) Für jedes Dekanat wird unter Würdigung des Vorschlags der Dekanatskonferenz für jeweils fünf Jahre vom Ortsordinarius ein **Dekanatsleiter für Liturgie** bestellt. ...

(3) ...ein/eine **Dekanatskirchenmusiker/in** ...

(4) ...ein/e **Dekanatsbeauftragte/r für Jugendseelsorge** ...

(5) ...ein/e **Dekanatsbeauftragte/r für Ehe und Familie** ...

(6) In besonderen Fällen **können** in einzelnen Dekanaten auf Antrag der Dekanatskonferenz **bischöfliche Beauftragte auch für andere spezielle Seelsorgebereiche** (vgl. PastPla III.3.2.1.) bestellt werden.

(7) **Auf begründeten Antrag** der Dekanatskonferenz können im Dekanat nach Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat in den in den Abs. 1 – 6 genannten Bereichen **auch zwei, in besonderen Ausnahmefällen noch weitere Beauftragte** bestellt werden.

(8) Den Bischöflichen Beauftragten wird eine Aufwandsentschädigung gemäß entsprechenden Richtlinien gewährt.

Abschnitt IV: Dekanatsveranstaltungen

Artikel 12: Dekanatstage, -projekte und ähnliche Veranstaltungen

(1) Zur Vorbereitung und im Hinblick auf die **Durchführung des Dekanatsjahrtags** (vgl. Art. 6 Abs. 2 Ziff. 11),

von **themenbezogenen Dekanatstagen**,

von **Dekanatsprojekten und ähnlichen Veranstaltungen**,
die von Pfarrgemeinderäten ...oder Gremien des Dekanates
angeregt werden,

kann der Dekan über die zuständigen Pfarrer ... einzelne oder mehrere Vertreter von Pfarrgemeinderäten, in der Regel deren Sprecher, zu Besprechungen einladen. Dazu sind auch die betroffenen Pfarrer und diesen gleichgestellten Priester selbst einzuladen.

(2) Die Besprechungen sind jederzeit, jedoch nur in den ihnen vom Dekan vorgelegten Materien im Sinne des Abs. 1 beschlussfähig. Beschlüsse können durch eine nach Maßgabe von Art. 11 (2) einberufene Pfarrerkonferenz aufgehoben werden.

Abschnitt VI

Dekanatsangestellte und ehrenamtlich Tätige

Angestellte des Dekanates oder auf Dekanatsebene

3) Jedem Dekan wird auf Antrag an das Bischöfliche Ordinariat bei Bedarf und nach Möglichkeit ein/e pastorale/r Mitarbeiter/-in im Dekanat mit einem jeweils zu bestimmenden Anteil seiner/ihrer Arbeitszeit zur Mitarbeit bei der Erfüllung der das Dekanat betreffenden Aufgaben zur Verfügung gestellt.

2)...nur Stellen besetzt, für die eine... Stellenbeschreibung vorliegt

5) Je nach örtlicher Situation kann es sich nahe legen, dass die Mitarbeiter/-innen in einem bestimmten territorialen Bereich der Seelsorgeeinheit (Pfarrhaus in der Gemeinde ohne ortsansässigen Priester, Filialgemeinde, Ortsteil, Wohnviertel) Wohnung nehmen und dort ggf. die Aufgabe eines(r) örtlichen Ansprechpartner(in) übernehmen. (*)

Artikel 15: Ehrenamtlich Tätige

(1) Die Aufgabe eines örtlichen Ansprechpartners bzw. einer örtlichen Ansprechpartnerin kann auch von Ehrenamtlichen erfüllt werden. Art. 14, Abs. 5 Satz 2 ist zu beachten.

(* Es liegt in der besonderen Verantwortung des Dekanats, örtliche Ansprechpartner/-innen, insbesondere wenn diese ehrenamtlich tätig sind, gemäß der hierfür geltenden Ordnung [vgl. Pastorale Planung 2000, III.3.2.5.] zu **begleiten und zu schulen.**

(2) Dem Dekanat obliegt eine **Mitverantwortung für die Schulung aller ehrenamtlich auf verschiedenen Gebieten der Pfarreseelsorge Tätigen** und für deren wirksame **Begleitung** durch die auf der Pfarrebene Verantwortlichen. Für alle **ehrenamtlich auf Dekanatssebene Tätigen** trägt das Dekanat die **Hauptverantwortung für Schulung und Begleitung.**